

VERÖFFENTLICHUNG GEMÄSS § 65A BWG DER HYPO VORARLBERG BANK AG

Gemäß § 65a Bankwesengesetz (BWG) haben Kreditinstitute auf ihrer Internet-Seite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs. 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs. 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b einhalten.

§§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG – Eignung und Qualifikation der Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder:

Die gesetzlichen Anforderungen der §§ 5 Abs. 1 Z 6 bis 9a und 28a Abs. 5 Z 1 bis 5 BWG werden von der Hypo Vorarlberg Bank AG (In Hinkunft: HVB) durch die Einhaltung der Satzung und einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Fit & Proper Policy erfüllt. Die Fit & Proper Policy ist Bestandteil der Dokumentation der Governance Struktur der HVB, die gemeinsam mit der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie sowie den Geschäftsordnungen dem Ziel dient, eine umsichtige Führung des Instituts zu gewährleisten und die Wirksamkeit des Risikomanagements zu stärken. Dadurch wird die schriftliche Festlegung der Strategie für die Auswahl sowie der Sicherstellung der Eignung der Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sichergestellt.

Für Aufsichtsrat und Vorstand gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Gesellschaft spezifische Anforderungen in Bezug auf ihre individuellen Kompetenzen. Die vorhandene individuelle Eignung jeder einzelnen Person stellt in Hinblick auf die kollektive Eignung die erforderliche Zusammensetzung der Gremien sicher. Aufsichtsrat und Vorstand der HVB verfügen über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse und es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit für die Ausübung der Tätigkeit ergeben.

Damit die Kenntnisse und Erfahrungen auch dauerhaft sichergestellt sind, werden regelmäßig Vorträge mit Experten zu den bankspezifischen Themen durchgeführt.

§ 29 BWG: Nominierungsausschuss

Die HVB hat gemäß § 29 BWG einen Nominierungsausschuss eingerichtet. Die Aufgaben des Nominierungsausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat definiert. Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es unter anderem, dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Besetzung freierwerdender Vorstandspeditionen zu unterbreiten und diesen bei der Erstellung von Vorschlägen an die Hauptversammlung für freierwerdende Stellen im Aufsichtsrat zu unterstützen. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben bei der Entscheidungsfindung des Vorstands oder des Aufsichtsrates darauf zu achten, dass nicht ein einzelnes Mitglied oder eine kleine Personengruppe Entscheidungen dominiert, die den Interessen des Kreditinstitutes entgegenstünden.

§§ 39b BWG Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken sowie Anlage zu § 39b BWG sowie 39c BWG Vergütungsausschuss

Die Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken der HVB stehen mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und nachhaltigen Interessen des Kreditinstituts in Einklang und beinhalten Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Der Entscheidungsprozess zur Festlegung der Vergütungspolitik berücksichtigt die Anlage zu § 39b BWG, dies in Relation zur Größe, internen Organisation, Art der Geschäfte etc. der HVB Bank, und insbesondere die Kriterien der Transparenz, Nachhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit.

Die HVB hat einen Vergütungsausschuss gem. § 39c eingerichtet.

Der Vergütungsausschuss überprüft regelmäßig die Grundsätze der Vergütungspolitik und überwacht deren Umsetzung.

Hierzu verweisen wir auf den Punkt Auswahlstrategie Leitungsorgan und Diversitätsstrategie, der einen Auszug aus der Fit & Proper Policy der HVB enthält.

§ 64 Abs. 1 Z. 18 und 19 BWG

§ 64 Abs. 1 Z. 18 lit. a bis f und die Gesamtkapitalrentabilität gemäß Z. 19 werden im Konzernabschluss nach IFRS unter Punkt V. H. Informationen aufgrund des österreichischen Rechts, dargelegt.